



Beschlussvorlage	Vorlagenummer:	2025/140
Federführend:	Status:	öffentlich
Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Datum:	27.08.2025

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	04.09.2025	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	17.09.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	01.10.2025	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	10.000 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kultur per Losverfahren

Beschlussvorschlag

Die Richtlinie des Landkreises Peine über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kultur per Losverfahren wird, wie vorgelegt, beschlossen. Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie außer Kraft.

Sachdarstellung

Der Landkreis Peine stellt jährlich 10.000 Euro für die Gewährung von Zuwendungen für kulturelle Projekte zur Verfügung. Diese werden bislang auf Grundlage der Richtlinie des Landkreises Peine über die Gewährung von Zuschüssen vom 18.12.2019 vergeben (siehe Anlage 1).

Der Landkreis Peine verfolgt mit der Kulturförderung folgende Ziele:

- Förderung der kulturellen Vielfalt im Rahmen eines breiten Kulturbegriffs
- Förderung der kulturellen Bildung
- Verbesserung der kulturellen Teilhabe aller Menschen

Mit der derzeit gültigen Förderrichtlinie werden diese Ziele nicht optimal erreicht, sodass ein neues Verfahren als notwendig erachtet wurde.

In den letzten Jahren überstiegen die beantragten Summen die zur Verfügung stehenden Mittel, was eine zunehmende Auseinandersetzung mit den Förderkriterien erforderlich machte. Die Erfahrungswerte zeigen, dass die bestehenden Förderkriterien teilweise nicht praxistgerecht sind. Zudem stellt das derzeitige Antrags- und Nachweisverfahren eine hohe bürokratische Hürde dar. Dies steht im Widerspruch zum Ziel, einen möglichst breiten Kreis an Antragstellenden zu erreichen und kulturelle Vielfalt niedrigschwellig zu fördern.

Verschiedene Verfahren wurden dahingehend im Vorfeld betrachtet und als nicht zielführend angesehen. Bspw. würde das Windhund-Verfahren erfahrene



Antragsstellende bevorteilen und nicht zu einer Chancengerechtigkeit beitragen. Ein Jury-Entscheid würde mit einem organisatorischen und zeitlichen Aufwand einhergehen, der in keinem angemessenen Verhältnis zu der Höhe der bereitgestellten Mittel stünde.

Einzig das Losverfahren bietet eine faire und chancengleiche Auswahl unter den heterogenen Projekten. Formale Fördervoraussetzungen bleiben bestehen und entscheiden darüber, welcher Antrag am Losverfahren teilnimmt.

Der Entwurf einer neuen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kultur per Losverfahren wurde den Mitgliedern des Kulturbeirats am 25.8. vorgestellt. Nach einer intensiven Beratung empfahl der Beirat die Einführung des Losverfahrens mit breiter Mehrheit. Der Beirat regte an, das Verfahren nach 3 Jahren zu evaluieren und regelmäßig über die Inanspruchnahme und Wirkung zu berichten.

Das Losverfahren gewährleistet nicht nur eine gerechte und transparente Mittelvergabe, sondern trägt auch zu einer spürbaren Entbürokratisierung sowohl für Antragstellende als auch für die Verwaltung bei.

Mit Beschluss der neuen Richtlinie (Anlage 2) würde die bisherige Richtlinie zum 01.01.2026 außer Kraft treten.

Ziele / Wirkungen

- Chancengleichheit: Jedes förderfähige Projekt erhält die Chance eine Zuwendung zu erhalten, um die Zielerreichung zu erhöhen.
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit: Das Losverfahren ist für Antragstellende klar verständlich und transparent und kann ohne komplexe Bewertungsverfahren durchgeführt werden.
- Niedrigschwelligkeit und Entbürokratisierung: Durch vereinfachte Antrags- und Auswahlprozesse werden Hemmschwellen gesenkt, bürokratische Anforderungen reduziert und der Zugang erleichtert. Dies kommt v.a. Kulturschaffenden im Ehrenamt zu Gute.

Ressourceneinsatz

Finanzmittel sind im Produkt Heimat und Kulturpflege (28101 – s. Seiten 30, 404 ff. des endgültigen Produkthaushaltes 2025) vorhanden. Im Haushalt sind Finanzmittel in Höhe von 10.000 € bei dem Produktsachkonto 28101000.4318760 eingeplant.

Schlussfolgerung

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die geltende Förderrichtlinie nicht ausreichend geeignet ist, um die gesteckten Ziele der kulturellen Vielfalt, Niedrigschwelligkeit und Transparenz zu erreichen. Angesichts des begrenzten Fördervolumens ist ein Verfahren erforderlich, das Chancengleichheit gewährleistet, die Antragstellung erleichtert und die Verwaltung entlastet. Das Losverfahren erfüllt diese Anforderungen in besonderer Weise.

Anlage/n



1 - 1: Richtlinie des Landkreises Peine über die Gewährung von Zuschüssen im Bereich Kultur (öffentlich)

2 - 2: Richtlinie des Landkreises Peine über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kultur per Losverfahren (öffentlich)

RICHTLINIE DES LANDKREISES PEINE

ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN IM BEREICH KULTUR

Inhaltsverzeichnis

1. **Zuwendungszweck, Fördergebiet, Förderziel**
2. **Zuwendungsempfänger**
3. **Förderung**
4. **Art und Umfang der Förderung**
5. **Rechtsgrundlage**
6. **Antrag und Verwendung**
7. **Zuständigkeit der Fördermittelvergabe**

Aufgrund § 5 i.V.m. § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Oktober 2010 hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am 07.03.2018, geändert am 18.12.2019, diese Richtlinie beschlossen.

1. **Zuwendungszweck, Fördergebiet, Förderziel**

- 1.1. Der Landkreis Peine gewährt Zuwendungen für kulturelle Projekte und die Erhaltung des kulturellen Erbes im Landkreis Peine
- 1.2. Der Landkreis trägt mit seinen Zuwendungen zum Schutz und zur Förderung von Kunst und Kultur bei und ermöglicht kulturelle Teilhabe.

2. **Zuwendungsempfänger**

- Verbände, Vereine, freie Gruppen
- Einzelpersonen und Projektgruppen
- Einrichtungen, Institutionen

3. **Förderung**

- 3.1. Gefördert werden Vorhaben aus dem Bereich Kunst und Kultur sowie Kulturerbe, Brauchtum und Heimatpflege, die die Vielfalt des Kulturlebens in der Region erhalten und diese weiterentwickeln.
- 3.2. Zu fördernde Bereiche sind:
 - Musik,
 - Theater, Tanz
 - Literatur,
 - Bildende Kunst und Neue Medien,
 - Soziokultur,
 - kulturelle Bildung und Kulturvermittlung,
 - Kulturerbe- und Heimatpflege,
 - Museumsarbeit,
 - sparten- und generationsübergreifende Projekte bzw. hybride Projektformen.
- 3.3. Voraussetzungen
 - Die Projekte müssen im Kreisgebiet stattfinden.

- Die Projekte sind sowohl bei ihrer Entstehung, als auch in ihrer Außenwirkung von **übergemeindlicher Bedeutung**.
- Mit dem Projekt darf noch nicht begonnen worden sein.
- kommerzielle Einrichtungen und Organisationen, Projekte, die rein kommerzielle Absichten verfolgen werden nicht gefördert.
- Projekte werden nur gefördert, wenn sie dem Kulturleitbild des Landkreises Peine entsprechen.

3.4. Förderkriterien

Gewünscht und bevorzugt behandelt werden Projekte, die an verschiedenen Orten der Region stattfinden oder mehrere Kulturträger miteinander vernetzen. Der Bezug zum Landkreis sowie die Vorteile für den Landkreis müssen dargestellt werden. Folgende Kriterien befördern eine Zuwendung:

- Kreisweite Verortung des Projektes
- Interkommunale Zusammenarbeit
- Vernetzung/ Kooperation mit mehreren Kulturträgern
- Überregionale Strahlkraft
- Innovativ – Art und Qualität sind Vorbildfunktion für Weiterentwicklung der Kulturarbeit im Landkreis Peine

4. Art und Umfang der Förderung

- 4.1. Der Landkreis fördert einzelne Projekte und Maßnahmen mit einem anteiligen, einmaligen Zuschuss.
- 4.2. Die Fördersumme wird vorab ausgezahlt.
- 4.3. In der Regel liegt die maximale Fördersumme bei 2000 Euro.
- 4.4. Die Gewährung der Fördermittel erfolgt nach Zustimmung des Haushaltes nach dem 01.04. jeden Jahres.

5. Rechtsgrundlage

Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Der Landkreis Peine entscheidet aufgrund der verfügbaren Haushaltsmittel über die Vergabe der Fördermittel.

6. Antrag und Verwendung

- 6.1. Anträge auf Förderung sind schriftlich beim Landkreis Peine, Servicestelle Kultur, Burgstr. 1, 31224 Peine oder per Mail an kultur@landkreis-peine.de einzureichen.

Sie müssen enthalten:

- Angaben zu Antragsteller/ Antragstellerin
- eine ausführliche Projektbeschreibung,
- einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan,
- eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
- eine Erläuterung zur übergemeindlichen Bedeutung
- Angaben zum Durchführungszeitraum.

- 6.2. Die Antragsstellung ist laufend möglich unter Berücksichtigung von *Ziff 4.4.*
- 6.3. Nach der Entscheidung über einen Antrag erhält der Antragsteller/ die Antragstellerin einen Förderbescheid.
- 6.4. Die Zuwendung darf nur für das bewilligte Projekt verwendet werden. Alle mit dem Projekt zusammenhängenden Einnahmen sind zur Deckung der Ausgaben einzusetzen.

6.5. Der eingereichte Finanzplan ist verbindlich hinsichtlich der Gesamteinnahmen und -ausgaben. Wenn einzelne Posten überschritten werden, können diese durch andere Posten ausgeglichen werden. Der Zuwendungsempfänger hat den Landkreis schriftlich zu informieren, wenn sich die Gesamteinnahmen oder -ausgaben um mehr als 20% zum eingereichten Finanzplan verändern.

6.6. Verwendungsnachweis

Bei der Projektförderung ist spätestens 12 Wochen nach Beendigung des Projektes dem Landkreis Peine, Servicestelle Kultur ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis kann bei einer Förderung bis 500 Euro rein zahlenmäßig erfolgen.

Über 500 Euro sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Endabrechnung mit Rechnungsbelege
- Kurzer Abschlussbericht
- Projektdokumentationen und/ oder Presseberichte, Flyer, etc. sind, falls vorhanden, beizulegen.

Bei nicht Abgabe eines Verwendungsnachweises, kann die Fördersumme zurückgefordert werden.

7. Zuständigkeit der Fördermittelvergabe

7.1. Bei Zuwendungen bis 500 Euro schlägt die Servicestelle Kultur Bewilligungen einer Förderung vor, die endgültige Entscheidung liegt bei der Fachdienstleitung.

7.2. Bei Zuwendungen über 500 Euro liegt die Entscheidung bei der Fachbereichsleitung.

Peine, 19.12.2019

Landkreis Peine
Der Landrat

Einhaus

Richtlinie des Landkreises Peine über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kultur per Losverfahren

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlage
2. Zwecksetzung
3. Gegenstand der Förderung
4. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger
5. Fördervoraussetzungen bzw. Ausschlusskriterien
6. Losverfahren und Bewilligung
7. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
8. Rückforderung
9. Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund bisheriger Erfahrungswerte soll die Richtlinie des Landkreises Peine über die Gewährung von Zuschüssen im Bereich Kultur angepasst werden. Die Mittel werden im Losverfahren vergeben. Durch dieses niedrigschwellige Verfahren wird die Chancengleichheit für die Antragssteller erhöht und mehr Transparenz geschaffen.

Ziel von kulturellen Förderungen ist es weiterhin zusätzlichen Räume zum gesellschaftliche Austausch zu schaffen, die kulturelle Bildung zu fördern und die Teilhabe aller Menschen zu ermöglichen.

1. Rechtsgrundlage

- 1.1. Aufgrund § 5 i.V.m. § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 29. Januar 2025 hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am XX.XX.20XX diese Richtlinie beschlossen.
- 1.2. Die Förderung erfolgt freiwillig und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landkreises.
- 1.3. Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

2. Zuwendungszweck

- 2.1. Der Landkreis trägt mit seinen Zuwendungen zum Schutz und zur Förderung von Kunst und Kultur bei und ermöglicht kulturelle Teilhabe im Landkreis Peine.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1. Gefördert werden Vorhaben aus den Bereichen Kunst und Kultur sowie Kulturerbe, Brauchtum und Heimatpflege, die die Vielfalt des Kulturlebens in der Region erhalten und diese weiterentwickeln.

4. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- 4.1. Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie natürliche Personen sein.

5. Fördervoraussetzungen bzw. Ausschlusskriterien

- 5.1. Die Antragstellung erfolgt online über das Formular auf der Website des Landkreises und muss folgendes enthalten:
- Kurzbeschreibung des Vorhabens (max. 1.000 Zeichen)
 - Angaben zur antragstellenden Person bzw. Einrichtung
 - Die Zuwendung muss zur Deckung der Ausgaben des Vorhabens genutzt werden. Die Antragssumme muss 500 € bzw. 1.000 € betragen. Ein Kosten und Finanzierungsplan ist Teil des Antrags, die Kosten müssen mindestens der Höhe der beantragten Zuwendung entsprechen.
- In Ausnahmefällen kann der Antrag schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Servicestelle Kultur bestellt werden.
- 5.2. Das Vorhaben muss im Kreisgebiet stattfinden oder einen inhaltlichen deutlich sichtbaren Bezug zum Kreisgebiet haben.
- 5.3. Die bewilligten Mittel müssen bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres ausgegeben sein.
- 5.4. Das Vorhaben darf nicht der Erzielung eines finanziellen Gewinns dienen.
- 5.5. Bei Vorliegen einer institutionellen Förderung erfolgt keine zusätzliche Vorhabenförderung.
- 5.6. Es werden keine Chroniken und Kataloge gefördert.
- 5.7. Anträge müssen bis spätestens 01.03. eines jeden Jahres eingegangen sein. Unvollständige Anträge können bis zu 2 Wochen vor der Ziehung

nachgebessert werden. Verspätet eingegangene Anträge nehmen nicht am Losverfahren teil. Im Falle von bestehenden Restmitteln gilt 6.7.

- 5.8. Pro Antragsteller ist nur ein Antrag pro Jahr möglich. Ein Antrag kann mehrere Vorhaben eines Jahres beinhalten.

6. Losverfahren und Bewilligung

- 6.1. Für die Gewährung von Zuwendungen werden 10.000 € pro Haushaltsjahr eingeplant. Nach Genehmigung des Haushaltes werden grundsätzlich 2 Lostöpfe pro Jahr gebildet:
- Lostopf 1 für 5 Anträge à 1.000 € und
 - Lostopf 2 für 10 Anträge à 500 €.
- Die beantragte Fördersumme ist maßgeblich für die Zuordnung zum Lostopf.
- 6.2. Im jeweiligen Lostopf befinden sich alle Anträge, die die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen.
- 6.3. Wird einer der beiden Lostöpfe nach Ablauf der Antragsfrist nicht ausgeschöpft, werden die zur Verfügung stehenden Mittel in den anderen Lostopf übertragen, sofern dieser überzeichnet ist und die übertragenen Mittel auskömmlich sind, um mindestens einen Antrag dieses Lostopfes in beantragter Höhe bedienen zu können. Andernfalls sind die nicht ausgeschöpften Mittel als Restmittel im Sinne von 6.9 dieser Richtlinie zu betrachten.
- 6.4. Die Ziehung der Lose findet nach Freigabe des Haushaltes statt, vgl. 1.2.
- 6.5. Die Ziehung erfolgt öffentlich. Der Termin zur Ziehung wird mindestens 14 Tage im Voraus auf der Website der Servicestelle Kultur veröffentlicht.
- 6.6. Für die Ziehung der Lose wird eine Leitung des Losverfahren und zwei am Verfahren nicht beteiligte Personen für den Losentscheid (Ziehung) sowie ein Protokollant benötigt.
- 6.7. Die Bewilligung und Auszahlung bzw. Ablehnung des Antrags erfolgt unverzüglich nach der Bekanntgabe der gezogenen Lose.
- 6.8. Die Ziehung entfällt, wenn die verfügbaren Zuwendungsmittel mit den beantragten Fördersummen am 01.03. deckungsgleich bzw. nicht ausgeschöpft werden. In diesem Fall werden die beantragten Mittel automatisch den Antragstellenden nach Freigabe des Haushaltes ausgezahlt, wenn sie die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen.
- 6.9. Sollten Restmittel vorhanden sein, ist der Antragseingang der vollständigen Antragsunterlagen maßgeblich für den Erhalt der

Restmittel des Haushaltsjahres, sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Die Höhe der Auszahlung ist dabei auf die Höhe der Restmittel begrenzt.

6.10. Die Förderung wird als vorhabenbezogener Festbetrag gewährt.

7. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

7.1. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich anzuzeigen, wenn

- eine Änderung der Fördervoraussetzung (vgl. 5) eingetreten ist bzw. eintreten wird oder
- eine vollständige Verwendung der Zuwendung im Sinne der Vorhabenbeschreibung nicht sichergestellt werden kann oder
- sich die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben unter die Antragssumme von 500 € bzw. 1.000 € ermäßigen oder
- absehbar ist, dass die bewilligten Mittel nicht bis Ende des Folgejahres verbraucht sein werden (s. 5.3.)

8. Rückforderung

8.1. Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflichten kann zur Rückforderung der Zuwendung führen. Im Einzelfall können zur Nachweiserbringung Belege angefordert werden.

8.2. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben unter den Betrag der Zuwendung, so ist der Differenzbetrag zurückzuerstatten.

8.3. Bei Täuschung oder Manipulation ist der Antrag auszuschließen und bereits ausgezahlte Mittel werden zurückgefordert.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie des Landkreises Peine über die Gewährung von Zuschüssen im Bereich Kultur außer Kraft.

Peine, den XX.XX.20XX

Der Landrat